

2022/207 0.07.17.2 Sitzungen
Erlass Wasserversorgungsreglement (Verordnung), Antrag und Weisung (Parlamentsgeschäft 22.06.15)

Beschluss Stadtrat

1. Antrag und Weisung für den Erlass eines Wasserversorgungsreglements (Verordnung) und für die Teilrevision des Kapitels 17 der Gebührenverordnung werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)
 - Abteilung Finanzen
 - Leiter Stadtwerke
 - Werkkommission
4. Mitteilung durch Sekretariat nach Erlass durch das Parlament an:
 - Bezirksrat Hinwil
 - Gemeindeschreiber Seegräben

Ausgangslage

Das Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie unterbereitet dem Stadtrat den Antrag und Weisung zum Erlass des Wasserversorgungsreglements (Verordnung) der Stadt Wetzikon und die Teilrevision des Kapitels 17 der Gebührenverordnung zur Überweisung an das Parlament.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat Henry Vettiger, Ressort Tiefbau, Umwelt + Energie)

1. Das Wasserversorgungsreglement (Verordnung) der Stadt Wetzikon wird genehmigt.
2. Die Teilrevision des Kapitels 17 der Gebührenverordnung wird genehmigt.
3. Die Inkraftsetzungen erfolgen nach der Beschlussfassung im Parlament bzw. nach Ablauf des fakultativen Referendums auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt.

Weisung

Ausgangslage

Die Stadt Wetzikon verfügt über keine Reglemente für die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser. Die Gebührenbestimmungen für die Versorgung von Strom, Gas und Wasser sind im Kapitel 17 der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon (GebVO) enthalten.

Im Rahmen eines Rekursverfahrens wurde die Stadt Wetzikon vom Bezirksrat Hinwil aufgefordert, innerhalb von 12 Monaten seit Rechtskraft des Rekursentscheids (Januar 2023) ein Wasserversorgungsreglement konform mit § 27 Abs. 5 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, LS724.11) zu erlassen. Dieses soll insbesondere die Eigentums- und Verantwortungsgrenzen beim Anschluss von Bauten und Anlagen an das Versorgungsnetz der Stadtwerke regeln sowie die Grundsätze für die Erhebung der Anschlussbeiträge und Gebrauchsgebühren festsetzen. Das Wasserversorgungsreglement ist von der Legislative bzw. vom Stadtparlament mit Referendumsmöglichkeit zu erlassen und stellt somit ein im Abgaberecht Gesetz im formellen Sinn dar.

In einem späteren Schritt sollen auch Reglemente in den Bereichen der Strom- und Gasversorgung erlassen werden. Die wiederkehrenden Entgelte der Stromversorgung werden ausschliesslich durch die Vorgaben des StromVG bestimmt und von der ElCom genehmigt. Für Stromkundinnen/Stromkunden mit Netzzugang und für Gaskundinnen/Gaskunden werden die Lieferpreise grundsätzlich nach Marktbedingungen festgelegt und unterliegen nicht den strengen Vorgaben des Abgaberechts bzw. müssen nicht in Versorgungsreglementen geregelt sein.

Vorliegendes Wasserversorgungsreglement

Während die GebVO die Arten, die Bemessungsgrundlagen und den Kreis der gebührenpflichtigen Personen generell gehalten skizziert, bildet das vorliegende, zur Genehmigung stehende Reglement die rechtliche Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen und -netzen. Es regelt ebenso die die Beziehungen zu den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern bzw. Wasserbezüglerinnen/Wasserbezüglern. Die zwingende Regelung der Finanzierung der Wasserversorgung bzw. die Regelung der Erhebung von einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen wie auch von wiederkehrenden Gebrauchsgebühren werden im Kapitel 17 der GebVO geregelt. Die

Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und Lieferung von Energie und Wasser der Stadtwerke Wetzikon (AGB) wiederum detaillieren und fassen zusammen die Bestimmungen aus vorliegendem Reglement bzw. aus der GebVO als Kommunikations- und Ausführungshilfe für die Vertragspartnerinnen/Vertragspartner der Stadtwerke. Nach dem Erlass des Wasserversorgungsreglements und der Genehmigung der Teilrevision der GebVO ist eine Überarbeitung der AGB vorgesehen. Das vorliegende Wasserversorgungsreglement, die GebVO, die AGB sowie die jeweils gültigen Tarifblätter bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Stadtwerken und den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer bzw. ihren Kundinnen/Kunden. Sie sind aufeinander abgestimmt und konsistent zueinander. Es wird in allen Dokumenten, wo immer sinnvoll, die gleiche Terminologie verwendet.

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement orientiert sich auf Empfehlung des Bezirksrats Hinwil am Muster-Wasserversorgungsreglements des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) angepasst auf die eigenen Verhältnisse der Stadt Wetzikon bzw. der Stadtwerke.

Das Wesentliche des vorliegenden Wasserversorgungsreglements in Kürze

- In den allgemeinen Bestimmungen wird der Zweck und der Geltungsbereich (Art. 1), die Organisation als Eigenwirtschaftsbetrieb im Sinne des Gemeindegesetz (Art. 2), das Versorgungsgebiet (Art. 3) und der Umfang der Versorgung (Art. 4) geregelt. Die Stadtwerke erfüllen die Verpflichtungen der Wasserlieferverträge, welche die Stadt Wetzikon mit Nachbargemeinden und Dritten abgeschlossen hat und können ebenso Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Stadtgebiet durch Nachbargemeinden oder andere Versorgungsbetriebe beliefern lassen.
- Die Stadtwerke sind für die strategische Planung zuständig und erarbeiten eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons und des SVGW (Art. 5).
- Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport- und Hauptleitungen sowie die Hydrantenanlagen (Art. 8). Die Stadt Wetzikon sorgt für die Errichtung der Hydranten und sind verantwortlich für deren Kontrolle, Unterhalt und Reparaturen. Sie übertragen vertraglich diese Aufgaben den Stadtwerken (Art. 11).
- Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Brunnen auf öffentlichem Grund sowie deren Zuleitungen sind Sache der Stadt Wetzikon (Art. 12).
- Als Anschlussleitung wird die Leitung vom Verknüpfungspunkt am Versorgungsnetz der Stadtwerke bis zum (Haus)Anschlusspunkt bezeichnet. Die Leitungsführung und die Art der Anschlussleitung werden durch die Stadtwerke bestimmt. Die Stadtwerke dürfen aus betriebstechnischen Gründen den Verknüpfungspunkt verschieben (Art. 15).
- Das Erstellen der Anschlussleitung erfolgt durch die Stadtwerke auf Kosten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer (Art 16).
- Die Eigentumsverhältnisse sind so geregelt, dass die Anlagenteile der Anschlussleitung im öffentlichen Grund, inkl. Absperrorgan, auch wenn dieses im Privatgrund liegt, im Eigentum der Stadtwerke stehen, alle übrigen Teile im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer. Der Wasserzähler steht immer im Eigentum der Stadtwerke (Art. 20). Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis.
- Die Hausanschlussleitung wird sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Grund ausschliesslich durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte gewartet, unterhalten und erneuert. Im öffentlichen

Grund tragen die Stadtwerke die Kosten. Im privaten Grund tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die Kosten (Art. 21). Diese Regelung entspricht der heutigen Praxis.

- Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden (Art. 26, 27, 30, 32).
- Die Stadtwerke sind verpflichtet, im Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken ununterbrochen, in ausreichender Menge, unter genügend Druck und in einwandfreier Qualität zu liefern. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur etc.) oder unter konstantem Druck zu liefern (Art. 34).
- Die Stadtwerke sind berechtigt, im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an Wasserversorgungsanlagen, bei Wasserknappheit oder bei Brandfällen die Wasserabgabe in eigener Kompetenz vorübergehend entschädigungslos einzuschränken oder zu unterbrechen (Art. 35).
- Die Stadtwerke sind berechtigt, nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Ankündigung, die Wasserlieferung der Kundschaft auf das lebensnotwendige Minimum einzuschränken bei unsachgemäßer Benutzung und rechtswidrigem Bezug sowie auch bei Missachten der Zahlungsverpflichtungen (Art. 36)
- Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei den Stadtwerken zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern (Art. 42).
- Die Messeinrichtung wird von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt und unterhalten (Art. 43). Die Ableseperioden werden von den Stadtwerken festgelegt. Das Ablesen der Messeinrichtungen und deren Wartung erfolgt durch die Stadtwerke oder deren Beauftragten (Art. 46).
- Für die Finanzierung der Wasserversorgung erheben die Stadtwerke bei den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern folgende Beiträge und Gebühren (Art. 48):
 - a. einmalige Netzanschlussbeiträge;
 - b. einmalige Netzkostenbeiträge;
 - c. wiederkehrende Benützungsgebühren, bestehend aus Grund- und Verbrauchsgebühren;
 - d. administrative Gebühren.
- Die Höhe der einzelnen Beiträge bzw. Gebühren wird durch den Stadtrat innerhalb der in der GebVO aufgeführten Kriterien bzw. Bandbreiten festgelegt. Die anwendbaren einmaligen Beiträge und wiederkehrenden Benützungsgebühren werden durch den Stadtrat in Tarifen festgelegt (Art. 49)
- Angesichts der Bedeutung klarer Inkassovorschriften für die Wasserversorgung und auch der großen Menge der zu verrechnenden Beträge wird im vorliegenden Reglement das Inkasso detailliert geregelt, auch wenn teilweise die allgemeinen Bestimmungen der GebVO angewendet werden könnten. Bei Nichtzahlung tritt der Zahlungsverzug ein. Bei der Regelung der Inkassoschritte wurde auch die seit 2010 entstandene Gerichtspraxis berücksichtigt, wonach für weiterführende Inkassomassnahmen (Rechtsöffnung) eine rechtskräftige Gebührenverfügung erforderlich ist. Zudem müssen nach Verwaltungsgerichtspraxis Massnahmen wie die Einstellung der Wasserlieferung und Ersatzvornahmen verfügt werden (Art. 50).

Teilrevision Kapitel 17 der GebVO

Die zwingende Regelung der Finanzierung der Wasserversorgung bzw. die Regelung der Erhebung von einmaligen Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen wie auch von wiederkehrenden Gebrauchsgebühren werden neu im Kapitel 17 der GebVO geregelt.

Das Gebührenrecht wird vom Legalitätsprinzip beherrscht und stellt an die formell-gesetzliche Grundlage sowie die Delegation an die Exekutive strenge Anforderungen (BGE 2C_699/2017 u. a.). Schuldpflicht, Voraussetzungen und Höhe der Abgaben sind von den Stimmberechtigten (Stadtparlament mit fak. Referendum) in einem Reglement festzulegen. In der Stadt Wetzikon handelt es sich dabei um die GebVO. Im Kapitel 17 hat das Stadtparlament Bestimmungen für Beiträge, Entgelte und Gebühren der Stadtwerke zu erlassen. In Berücksichtigung der Tatsache, dass bei Tarifierungen eine gewisse Flexibilität erforderlich ist und damit nicht jedes Mal die GebVO durch das Parlament vorgenommen werden muss, haben die Gerichte das sog. Sockel-Spanne-Prinzip entwickelt. Danach legt das Parlament das Mass der Grundtarife fest, und die Anpassungsmöglichkeiten werden in einem bestimmten Umfang an den Stadtrat delegiert. Unter diese Rechtsprechung fallen sämtliche Beiträge und Gebühren, welche die Stadtwerke im Rahmen ihres Versorgungsauftrags erheben sowie die Entgelte, soweit sie nicht durch die übergeordnete Regulation oder durch den Markt bestimmt werden. Bei Beiträgen ist rechtlich eine Spannweite von maximal 50 % als zulässig anerkannt worden, bei den Gebühren und Entgelten haben die Gerichte eine Bandbreite von maximal 30 % geduldet. Diese Bandbreiten sind in dieser Teilrevision von Kapitel 17 der GebVO angewendet worden.

Bei dieser Gelegenheit werde weitergehende Anpassungen vorgeschlagen, die der jüngsten Entwicklung der Rahmenbedingungen in der Strom- und Gasversorgung berücksichtigen.

Neben Gebühren und Entgelten gibt es auch Beiträge, die in der Grundsatzbestimmung im Art. 71 nicht aufgeführt sind. Es ist deshalb erforderlich, im Randtitel und in Absatz 1 neu die Beiträge, welche die Stadtwerke in Form von Netzanschluss- und Netzkostenbeiträgen erheben kann, aufzunehmen. Im Weiteren ist bei den wiederkehrenden Abgaben klar zwischen Entgelten (für die Strom- und Gasversorgung) und Benützungsgebühren (für die Wasserversorgung) zu unterscheiden. Die übergeordneten Gesetze und die Branchennormen benützen einheitliche Begriffe im Gebührenrecht von Versorgungsunternehmen. Diese sollten auch in der GebVO verwendet werden.

Die Wärme/Kälte sowie die interne Kommunikation sind zwar Teil des Auftrages an die Stadtwerke gemäss SRB 187 18.01 Anpassung Eigentümerstrategie Stadtwerke vom 2. Oktober 2019. Die Ausgestaltung des Wärme-/Kälte-Geschäfts ist noch nicht definitiv festgelegt, und die Kommunikation ist auf stadt- bzw. stadtwerkeinterne Zwecke beschränkt. Zur Vermeidung von Diskussionen und Missverständnissen wird neu im Art. 69 auf die Nennung dieser Aufträge verzichtet.

Neu werden die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge in zwei verschiedene Artikel unterteilt. Die Netzanschlussbeiträge werden wie bisher für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung einheitlich in Art. 72 geregelt. Die angeschlossenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben für Neuanschlüsse an die verschiedenen Leitungsnetze die erforderlichen Aufwendungen für das Erstellen des Netzanschlusses vom Verknüpfungspunkt (Anschluss an Verteilnetz) bis zum Hausanschluss nach effektivem Aufwand zu bezahlen.

Die Netzkostenbeiträge werden neu in Art. 73 geregelt. Es ist kaum praktikabel, die nötigen Bestimmungen in diesem Artikel nur für die Wasserversorgung zu formulieren. Deshalb werden hier auch die Netzkostenbeiträge für Strom und Gas in Form von Bandbreiten aufgenommen. Dies gibt auch den genügenden zeitlichen Spielraum für einen späteren Erlass von Strom- und Gasversorgungsreglementen. Diese

werden deshalb ebenfalls in den drei Versorgungsaufgaben der Stadtwerke nach den gleichen Grundsätzen erhoben. Sie haben einen angemessenen Teil der Investitionen in die Netzinfrastruktur der Strom-, Gas- und Wasserversorgung abzudecken. In der Stromversorgung werden sie aufgrund der installierten Leistung in Ampère (Niederspannungsnetz) und in kVA (Mittelspannungsnetz) multipliziert mit einem Frankenbetrag berechnet. Der Maximalbetrag liegt für Niederspannungs-Anschlüsse bei CHF 187.50 pro Ampère und bei Mittelspannungs-Anschlüssen bei CHF 45 (jeweils exkl. MWST). In der Gasversorgung bemisst sich der Netzkostenbeitrag auf der Basis eines Frankenbetrags pro installierter Kilowattleistung. Der Maximalwert wird auf CHF 67.50 pro kW (exkl. MWST) festgesetzt. In der Wasserversorgung erfolgt die Festsetzung des Netzkostenbeitrags aufgrund der angeschlossenen Belastungswerte (LU) gemäss den Richtlinien des SVGW. Der maximale Beitrag beträgt CHF 150.00 pro Belastungswert (exkl. MWST). Für die Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse ist auf der Differenz zum ursprünglichen Beitrag für alle drei Medien eine Nachzahlung geschuldet, während bei einer Verringerung keine Rückerstattung erfolgt. Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen Gebäudes können die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die Anrechnung von früher bezahlten Netzkostenbeiträge geltend machen. Mit dieser Ergänzung der Berechnung des Netzkostenbeitrages durch einen Maximalbetrag und der klaren Trennung von den Bestimmungen des Netzanschlussbeitrages wird der rechtlichen Kritik des Bezirksrats Hinwil wegen fehlender Konkretisierung und Unterscheidbarkeit der Beitragsansätze Rechnung getragen.

Für Kundinnen/Kunden mit mehr als 100 MWh Jahresverbrauch gibt es die Möglichkeit von den Stadtwerken den freien Netzzugang zu verlangen und den Strom bei Drittlieferanten zu beziehen. Aufgrund der starken Preiserhöhungen an den Strommärkten ist seit dem Erlass der Bestimmungen von Kapitel 17 der GebVO die Wahrscheinlichkeit von bisher äusserst selten aufgetretenen Ersatzbelieferungen von Stromkundinnen/Stromkunden plötzlich deutlich gestiegen. Marktkundinnen/Marktkunden ohne geltende Lieferverträge sind durch den lokalen Netzbetreiber trotz der Preissituation unterbruchsfrei zu versorgen. Da in der Stromversorgungsgesetzgebung für die Ersatzversorgung bis auf Weiteres eine Regelung fehlen wird, sollte auf Stufe der GebVO als Parlamentserlass, ergänzend zum entsprechenden Reglement der Stadtwerke, eine Bestimmung über die Ersatzversorgung für die Stadtwerke geschaffen werden. Das von der Energiekommission erlassene Reglement über die Ersatzlieferung vom 5. November 2018 reicht dazu nicht aus. In Art. 74 wird deshalb neu eine Bestimmung über die Ersatzversorgung aufgenommen.

Da auf Bundesebene eine Gasmarktregulation fehlt, haben die schweizerischen Gasversorger den Marktzugang der grossen, industriellen Gasbezügler im Jahr 2021 durch den Abschluss einer sogenannten Verbändevereinbarung unter sich geregelt. Durch einen Grundsatzentscheid der Wettbewerbskommission (WEKO) vom 25. Mai 2020 ergibt sich eine neue rechtliche Situation für Gasversorgungsunternehmen. Da das neue Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG) aufgrund der kriegsbedingten Prioritäten zur Versorgungssicherheit nicht wie vorgesehen im nächsten Jahr vom Parlament beraten werden kann, sind die lokalen Gasversorger gehalten, die Regelung der Abgabe von Gas an die neuen Gegebenheiten anzupassen (u. a. betreffend freien Netzzugang). Seit dem WEKO-Entscheid können Kundinnen/Kunden frei entscheiden, bei wem sie ihr Gas beziehen, unabhängig vom jeweiligen Netzbetreiber. Damit das Netznutzungsentgelt rechtlich eingefordert werden kann, muss in der GebVO neu die rechtliche Grundlage für den getrennten Ausweis des Gaspreises und der Netznutzung geschaffen werden. Da das Gasnetz weiterhin ein Monopol der Stadt Wetzikon ist, hat das Netznutzungsentgelt öffentlich-rechtlichen Charakter und die Bemessungsgrundlagen sind in der GebVO festzulegen, wobei sich die Kostenberechnung auf den vom Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) entwickelten Branchenstandard (Netzkosten Model "NEMO") stützt. Die Berechnung der Netznutzungskosten liessen sich die Stadtwerke durch die Zertifizierungstelle Polynomics zertifizieren. Im Kanton Zürich haben erste

Gasversorgungsunternehmen die rechtlichen Anpassungen an die neuen Gegebenheiten vorgenommen. Die vorgeschlagenen Anpassungen im Art. 74 tragen dieser Sachlage Rechnung.

Wie der Bezirksrat Hinwil in seinem Rekursentscheid festgestellt hat, genügen die Regelungen in der Gebührenverordnung in Bezug auf die Gebühren der Wasserversorgung den gebührenrechtlichen Anforderungen der Bundesgerichtspraxis nicht. Es fehlen die wesentlichen Bemessungskriterien für die Festsetzung der Benützungsgebühren, bestehend aus den Grund- und Verbrauchsgebühren. Nach den Ausführungen des Bezirksrats sollen Schuldnerinnen/Schuldner von Gebühren zweifelsfrei anhand der im formellen Gesetz erlassenen Grundsätzen bestimmen können, welche Tarife zur Anwendung gelangen. Der Entscheid darüber darf nicht im Belieben der Stadtwerke liegen. Deshalb müssen die Bestimmungen über die Benützungsgebühren für die Wasserversorgung revidiert und die Schuldpflicht, die Voraussetzungen und die Höhe der Abgaben in der GebVO verankert werden. Diese Richtwerte sind im Art. 74 wie folgt aufgenommen: Die Grundgebühr wird aufgrund der Nennweite pro Zähler und Monat wie folgt bemessen (exkl. MWST):

Nennweite 25 mm zwischen CHF 4.55 und CHF 8.45

Nennweite 32 bis 40 mm zwischen CHF 6.65 und CHF 12.35

Nennweite über 40 mm zwischen CHF 19.60 und CHF 36.40

Bauwasser (temporäre Anlagen) zwischen CHF 19.60 und CHF 36.40

Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen CHF 1.44 und CHF 2.67 je bezogenen m³.

Obige Bandbreiten entsprechen den von den Gerichten tolerierten ± 30 % der aktuellen Werte.

Erwägungen

Das vorliegende Reglement und die einhergehende Teilrevision vom Kapitel 17 der GebVO regeln die Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Stadtwerke abschliessend. Die allgemeinen Bestimmungen der Wasserversorgung sind im Wasserversorgungsreglement aufgeführt. Die Finanzierung wurde in Kap. 17 der GebVO aufgenommen.

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement entspricht den Vorgaben von und orientiert sich am SVGW Muster-Wasserversorgungsreglement, das schweizweit als Orientierungshilfe benutzt wird. Somit ist eine gewisse Standardisierung gegeben, was die Akzeptanz des Reglements durch Gerichte und Kundenschaft fördert. Der Bezirksrat Hinwil wird das vorliegende Reglement nicht ohne Anlass (z. B. Rekurs) einer abstrakten Normenkontrolle unterziehen. Das Reglement ist durch Branchenjuristen geprüft und wurde einem breiten Branchenvergleich unterzogen.

Das vorliegende Wasserversorgungsreglement, die GebVO, die AGB und die jeweils gültigen Tarifblätter bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Stadtwerken und den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer bzw. ihren Kundinnen/Kunden. Sie sind aufeinander abgestimmt und konsistent zueinander. Es wird in allen Dokumenten, wo immer sinnvoll, die gleiche Terminologie verwendet.

Die festgelegten Bandbreiten für den Entscheidungsspielraum des Stadtrats entsprechen der Gerichtspraxis des zürcherischen Verwaltungsgerichts und der Bezirksgerichte in Gebührenfragen und gelten als praxistauglich. Gemäss heutiger Ausgangslage in Wetzikon sind erst ab 2026+ erste Gebührenerhöhungen in der Wasserversorgung um ca. 10 % absehbar. Somit sind die festgelegt Bandbreiten aus heutiger Sicht auch realistisch und längerfristig stabil.

Die vorgeschlagene Teilrevision vom Kapitel 17 der GebVO enthält zudem Anpassungen, die der jüngsten Entwicklung der Rahmenbedingungen in der Strom- und Gasversorgung berücksichtigen.

Gestützt auf § 27 und 29 des Wasserwirtschaftsgesetzes des Kantons Zürich und Art. 15 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 13. Juni 2021 (101.1) erlässt das Parlament dieses vorliegenden Reglements unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Für den Erlass und die Änderungen von Grundsätzen der Gebührenerhebung ist gemäss Art. 15 Ziff. 6 der Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon vom 13. Juni 2021 (101.1) das Parlament zuständig.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Parlamentsbeschlüsse grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Verordnungen besteht keine Befreiung von der Referendumspflicht, weshalb ein solcher Parlamentsbeschluss dem fakultativen Referendum untersteht.

Akten

- Synopse Wasserversorgungsreglement
- Wasserversorgungsreglement
- Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, SR 724.11)
- SVGW Muster-Wasserversorgungsreglement
- 751.1 Gebührenverordnung (Stand 8.10. Dezember 2020)
- 751.1 Gebührenverordnung (Teilrevision aufgrund WVR) Synopse
- Reglement zur Ersatzlieferung Strom
- SRB 187 18.01 Anpassung Eigentümerstrategie Stadtwerke

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin